

**LANDESSCHULRAT
FÜR
NIEDERÖSTERREICH**

I-110/19-2005

An das
Präsidium des Nationalrates

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Amtsführende Präsident

S t r i c k e r

Landesschulrat für Niederösterreich 
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
1014 Wien

Sachbearbeiter/in:
Dr. Friedrich Freudensprung

t: +43 2742 280 5310
f: +43 2742 280 1111
e: friedrich.freudensprung@lsr-noe.gv.at

Beilage(n): Konvolut
Bezug: 13.480/2-III/2/2005

***300000_330
89750***

I-110/19-2005

Datum: 13.10.2005

Betrifft:

Hochschulgesetz 2005, Stellungnahme

Der Landesschulrat für Niederösterreich nimmt zum Entwurf des Hochschulgesetzes 2005 wie folgt Stellung:

Allgemein:

Die Grundkonzeption erscheint zu stark ausbildungslastig und zu wenig fortbildungsorientiert.

Es muss auch die berufsbegleitende Ausbildung (bisher Aufgabe der BPA) geregelt werden und auch für jene Lehrer zugänglich sein, die keine Matura, sondern eine Meisterprüfung/Werkmeisterprüfung abgelegt haben.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur legt Eckpfeiler für Studierende fest. Der Hochschulrat soll ergänzende regionale Schwerpunkte festlegen können.

Lehrgangsbeiträge sollen nur im Bereich der Teilrechtsfähigkeit, Studienbeiträge nur für Erstausbildung eingehoben werden können. Für von der Dienstbehörde angeordnete Weiterbildungen dürfen für Lehrer keine Kosten anfallen. Es werden künftig Umschulungen notwendig sein, um Lehrer im Dienststand hal-

ten zu können, die dann an anderen Schularten eingesetzt werden können (aufgrund sinkender Geburten).

Im Personalrecht wird zu klären sein, ob Übergangsbestimmungen für im Personalstand befindliche Personen getroffen werden (vertragsmäßige Vergütung, Anrechenbarkeit für Pension etc.).

In den Landesschulräten sollen dispositive Stabsstellen für die Inhalte der Lehrerfortbildung eingerichtet werden. Eine dezentrale Fortbildung soll weiter möglich sein.

Im Einzelnen:

zu § 3 Abs. 8:

Es muss heißen: „..... einen Wirtschaftstreuhandler

zu § 8:

Es möge klargestellt werden, dass auch die Ausbildung der Berufsschullehrer an der Pädagogischen Hochschule erfolgt (bmhS einerseits, BS andererseits).

Im Absatz 4 fehlt die Bereitstellung der Ressourcen.

zu § 9:

Die leitenden Grundsätze sollen präziser definiert werden. Im Abs. 3 möge auch die reale Arbeitswelt berücksichtigt werden.

zu § 12:

Abs. 1 Zi. 1 hätte zu lauten: „drei vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für

Abs. 7: Die Vertretung, zumindest aber eine Übertragung des Stimmrechts sollte zulässig sein.

Abs. 9: Es fehlt eine Zi. 4

Abs. 9 Zi. 7 sollte lauten: „Betreuung mit der Leitung

Als weitere Aufgabe sollte festgelegt werden

- Festlegung ergänzender regional angezeigter Inhalte für die Gestaltung der Studienpläne

zu § 13 Abs. 1:

Ob der Rektor „unmittelbarer“ Vorgesetzter sein soll, bleibt zu hinterfragen (Delegation?).

Statt „der sonstigen Bediensteten“ sollte der Begriff „des Verwaltungspersonals“ verwendet werden.

Abs. 2: Bei Zi. 1 sollte hinzugefügt werden „in Fort- und Weiterbildung bzw. im Bildungsmanagement,“

- 3 -

zu § 14 Abs. 2:

Die Ausschreibung sollte dem Hochschulrat obliegen. Mindestens ein(e) Vizerektor(in) sollte aus dem Bereich der Fort- und Weiterbildung kommen. Bei der Auswahl von Rektor bzw. Vizerektor sollte sichergestellt sein, dass die Bereiche „Allgemeinbildung“ und „Berufsbildung“ möglichst gleichwertig vertreten sind.

zu § 15 Abs. 1:

Als Zi. 4 sollten die Institutsleiter einbezogen werden, um die Aufgaben (Abs. 3) zufrieden stellend lösen zu können.

zu § 16 Abs. 1:

Statt „Das Rektorat“ sollte „Der Hochschulrat“ geeignete Personen betrauen.

zu § 17:

Es sollten Unterkommissionen eingerichtet werden können, denen Vertreter der verschiedenen Schularten angehören und in die auch von den zuständigen Personalvertretungsorganen nominiert werden sollen.

In Fortbildungsangelegenheiten sollte der Landesschulrat und die zuständige Schulaufsicht eingebunden werden.

Pro Institut sollte eine solche Unterkommission vorgesehen werden.

zu § 18 Abs. 1:

Es sollte heißen: „Die Lehre und das Bildungsmanagement in Pädagogischen Hochschulen“

zu § 18 Abs. 4:

Es sollte lauten: „..... erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag des jeweiligen Institutsleiters“

zu § 19:

Der (die) Verwaltungsdirektor(in) sollte rechtskundig sein.

zu § 24:

Eine wirksame Schulaufsicht durch die beim Landesschulrat tätigen Schulaufsichtsorgane sollte vorgesehen werden.

zu § 26 Abs. 3:

Die letzten beiden Sätze sollten entfallen. Daher wäre das Zustellgesetz anzuwenden. Im Dienst befindlichen Lehrern sollte nicht zugemutet werden, wöchentlich die Amtstafel der Pädagogischen Hochschule zu lesen.

zu § 28:

Die Institute sollen bei der Satzung eingebunden sein (entweder als Bestandteil des Rektorates – siehe oben - oder es ist das Einvernehmen mit den Instituten herzustellen).

zu § 29:

Die Aufgaben der Institute sollten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des differenzierten Schulsystems sowie der Aus- bzw. Fort- und Weiterbildung definiert werden können. Eine Strukturierung in Referate sollte vorgesehen werden. Ein eigenes Institut für Lehrer an höheren Schulen sollte vorgesehen werden.

zu § 30:

Die Institute sollten eingebunden werden (entweder als Bestandteil des Rektorates – siehe oben – oder durch Herstellen de Einvernehmens mit diesen).

Ein dreijähriger Ziel- und Leistungsplan erscheint zu unflexibel. Viele Maßnahmen müssen kurzfristig geplant und umgesetzt werden.

zu § 31:

Die Einbindung der Institute soll vorgesehen werden.

zu § 35 und § 39:

Es wird eine klarere und übersichtlichere Darstellung gewünscht.

zu § 40 Abs. 2:

Es könnte besser lauten: „..... sind auch die Situation berufstätiger Studierender und deren Berufserfahrung zu berücksichtigen“. Es könnte ergänzt werden: „Dies gilt insbesondere auch für Studierende der Fort- und Weiterbildung.“

- 5 -

zu § 42 Abs. 1:

Es sollte ergänzt werden: „Für Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Anwendungspunkten sind Studienpläne möglich, aber nicht verpflichtend.“

zu § 42 Abs. 4:

Die Einbindung der Landesschulräte ist erforderlich.

zu § 51:

Die Ausbildung der Fachpraktiker im technisch-gewerblichen Bereich und teilweise an Berufsschulen muss sichergestellt werden.

Derzeitige Regelung:

- Derzeit keine Reifeprüfung
- Berufspraxis erforderlich
- 1. Studienabschnitt parallel zu Unterricht an der Schule
- Weiterbezahlung während des 2. Studienabschnittes = Vollzeitstudium

zu § 52:

Studienbeiträge zur Fortbildung und Weiterbildung für Lehrer im Dienststand werden abgelehnt.

zu § 56:

Es soll einen Rechtsanspruch auf Anrechnung von beruflichen Vorkenntnissen auf praxisorientierte Studienteile geben.

zu § 61 Abs. 1:

Es muss sichergestellt werden, dass die Teilnehmer/innen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auch Studierende sind. Bei den entsprechenden Abschnitten (§ 59 etc.) sind entsprechende Adaptierungen oder Ausnahmen vorzusehen.

zu § 69:

Siehe unter „Allgemein“ bzw. zu § 52

zu § 70:

Lehrgangsbeiträge nur im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit

- 6 -

zu § 72:

Es sollte differenziert werden:

1. Studierende in der Ausbildung
2. Studierende in der Fort- und Weiterbildung
3. das Lehrpersonal
4. das Verwaltungspersonal

Weiters wird ein Minderheitsbericht der sozialdemokratischen Fraktion im Kollegium des Landesschulrates für Niederösterreich angeschlossen.

Beiliegend weitere Stellungnahmen.

Der Amtsführende Präsident

Stricker

Sozialdemokratische Fraktion im Kollegium des Landesschulrates für NÖ

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien

Das Gesetz entspricht nicht dem internationalen Standard betreffend Lehramtsstudien

Die Bologna-Erklärung 1999 und Lissabon-Erklärung 2001 hatten einen wesentlichen Einfluss auf die Bildungssysteme der europäischen Staaten. Eine der großen Herausforderungen für die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung ist die Verbesserung der Erstausbildung und der Weiterbildung von Lehrer/Innen und Ausbilder/Innen, damit ihr Wissen und ihre Fähigkeiten sowohl den Veränderungen der Gesellschaft und deren Erwartungen als auch den mannigfaltigen Gruppen, die sie unterrichten, gerecht werden.

Zahlreiche europäische Länder leiteten die dafür nötigen Reformen ein, indem sie die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung an das lebenslange Lernen koppelten und traditionelle Barrieren dazu aus dem Weg räumten.

Die Ausbildung für sämtliche pädagogische Berufe (Kindergärtner/Innen, Volksschullehrer/Innen, Sekundarlehrer/Innen, Erwachsenenbildung) beinhaltet international eine fundierte Grundausbildung im 1. Zyklus gemäß der Bologna-Erklärung. Die Entscheidung für einen bestimmten Lehrberuf wurde vielfach in den 2. Zyklus (Masterebene) verlagert. Dies gewährleistet eine flexible Ausbildung mit Übergangsmöglichkeiten für nahezu alle pädagogischen Berufe („Versatile“ Ausbildung).

Das neue PH-Gesetz entspricht diesen Erwartungen in keiner Weise. Die AbsolventInnen einer Pädagogischen Hochschule mit Abschluss im 1. Zyklus gemäß der Bologna-Erklärung erhalten keine Chance, die verschiedenen Möglichkeiten pädagogischer Bildungswege von da an zu nutzen. Dies vor allem deshalb, weil keine im Zusammenhang mit der Lehramtsausbildung stehenden Studien im 2. Zyklus (Masterebene) angeboten werden dürfen. Die eigentliche Idee des lebenslangen Lernens wird damit ausgehöhlt und das Professionalisierungskontinuum verunmöglicht.

Weiters muss festgestellt werden, dass die PflichtschullehrerInnenausbildung in Österreich hinsichtlich der Länge der Ausbildungsdauer in Europa ganz unten rangiert. Belgien und Österreich sind die einzigen Länder mit einer 3-jährigen Ausbildung. Viele Ausbildungsschwerpunkte wie verstärktes Fremdsprachenerlernen, Umgang mit Mehrsprachigkeit, interkulturelles Lernen, Aktualisierung von Grundfertigkeiten, etc. können in einer so kurzen Erstausbildung nicht auf einem entsprechenden Qualitätsniveau berücksichtigt werden. Diese relativ kurze Ausbildung widerspricht dem Grundsatz der Öffnung von Bildungssystemen, weil sie Nachteile bei einer allenfalls benötigten Anrechnung von Bildungsabschlüssen beinhaltet.

Zusammenfassend stellt der vorliegende Entwurf eine Diskriminierung der österreichischen Pflichtschullehrer/innen im Bezug auf internationale Mobilität dar.

Nationale Sackgasse

Das Gesetz führt national bei den Lehramtsstudien in eine Sackgasse. Die Anschlussstelle Bachelor bei den Lehramtsstudien ist im gesamten tertiären Bereich nirgends gegeben. Die Unis dürfen laut Universitätsgesetz die Lehramtsstudien nicht in zwei Zyklen aufgliedern (UG 02, § 54, Abs. 2), die Pädagogischen Hochschulen dürfen laut Hochschulgesetz die Masterebene nicht auf Lehramtsstudien aufsetzen.

UG 02, § 54 Abs. 2 „...Lehramtsstudien und Humanmedizinische Studien sowie Zahnmedizinische Studien dürfen nur in Form von Diplomstudien angeboten werden...“

Die Anerkennung des Bachelor of Education ist vollkommen offen. Die Unis müssen nicht einmal Anerkennungen in minimalem Ausmaß vornehmen. Diesbezügliche Hinweise fehlen im Gesetzesentwurf gänzlich. Es besteht keine Abstimmung mit der Lehrerbildung an den Universitäten.

Die vorgesehene abschließende Graduierung zum „Bachelor of Education“ entspricht weder dem Graduierungssystem der Fachhochschulen noch dem Universitätsrecht. Ein entsprechender akademischer Grad, der an Pädagogischen Hochschulen zu verleihen wäre, wäre der des Bakkalaureus (PH) bzw. der Bakkalaurea (PH).

Der zweite Zyklus (Masterebene) ist ein Blendungsmanöver. Falls ein Angebot überhaupt realisiert werden kann, darf dies keine Auswirkungen auf die Qualität der Lehrämter haben, da der Bezug zu diesen explizit ausgeschlossen wird.

HG § 39, Abs. 2: „Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit können in sämtlichen pädagogischen Berufsfeldern auch Hochschullehrgänge ... eingerichtet werden, die auf andere pädagogische Berufsfelder als jene der Studiengänge ausgerichtet sind. Diese Hochschullehrgänge schließen mit dem akademischen Grad „Master“ ab, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt.“

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Hochschullehrgänge, die mit einem „Master“-Grad abgeschlossen werden sollen, entsprechen auch nicht dem Universitätsstudienrecht, sind daher auch nicht anzuerkennen.

Außerdem sind dienstrechtliche Konsequenzen ausgeschlossen.

Zusammenfassend stellt der vorliegende Entwurf eine Diskriminierung der österreichischen Pflichtschullehrer/innen im Bezug auf die Kompatibilität der LehrerInnenausbildung im tertiären Bereich dar.

Zentralisierung, politische Einflussnahme

Das zuständige Regierungsmitglied (Bund) genehmigt den Organisationsplan, die Satzung, den Ziel- und Leistungsplan, den jährlichen Ressourcenplan, bestellt den/die RektorIn, die VizerektorInnen, die Lehrenden auf Planstellen und das gesamte Verwaltungspersonal. Das zuständige Regierungsmitglied greift auch massiv durch die Verordnung einer Studienordnung in die Gestaltung der Studien ein (§ 42, Abs. 2).

Der Hochschulrat (bestehend aus 5 Mitgliedern, 3 vom Ministerium bestellte, der Präsident des LSR und ein von der Landesregierung bestelltes Mitglied) beschließt die Satzung, den Organisationsplan, den Ziel- und Leistungsplan, den jährlichen Ressourcenplan, schreibt den/die RektorIn aus und erstellt einen Besetzungsvorschlag, ordnet den VizerektorInnen die Aufgabengebiete zu und betraut die Institutsleitungen.

Der/die RektorIn wird für 5 Jahre bestellt, eine einmalige Verlängerung mit oder ohne Ausschreibung ist möglich, er/sie hat gemeinsam mit den VizerektorInnen Vorarbeiten für den Hochschulrat zu erledigen, Planstellen auszuschreiben, Lehrbeauftragte zu bestellen und die Studienpläne zu genehmigen. Außerdem ist der/die RektorIn unmittelbarer Vorgesetzter und Vertreter nach außen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf eine in tertiären Einrichtungen übliche autonome Struktur nicht vorsieht.

Fremdbestimmtheit statt demokratischer Beteiligung

In allen organisatorischen, finanziellen und personellen Angelegenheiten (ausgenommen Lehraufträge) ist die Hochschule fremdbestimmt (Hochschulrat, Regierungsmitglied). Die Lehraufträge werden monokratisch (Rektorin) bestimmt. Es fehlt vollkommen die demokratische Mitbeteiligung beim inneren Aufbau der Pädagogischen Hochschule (Satzung, Organisationsplan, Ziel – und Leistungsplan, Ressourcenplan). Ein autonom gewähltes Gremien, ähnlich dem Senat im Universitätsgesetz, fehlt vollkommen. Es gibt keine Mitbeteiligung des lehrenden und allgemeinen Personals und der Studierenden bei der Organisation und den Organen der Hochschule. Lediglich bei den Studien ist die Studienkommission beteiligt, hat aber weniger Kompetenzen als im derzeitigen Akademiestudiengesetz.

Der Senat hat beispielsweise im UG 02 § 25 u.a. folgende Aufgaben: Erlassung und Änderung der Satzung, Zustimmung zum Entwicklungsplan, Zustimmung zum Organisationsplan, Ausschreibung des Rektors und Erstellung eines Dreivorschlags für die Wahl an den Universitätsrat, Stellungnahme zu Vorschlag VizerektorInnen, Mitwirkung bei Abberufungen von Mitgliedern des Universitätsrates und Rektorates, Mitwirkung bei Berufungsverfahren, Erlassung der Curricula, Entscheidung 2. Instanz bei Studienangelegenheiten, Zweckwidmung der Studienbeiträge, Einsetzung von Kollegialorganen. Der Senat besteht aus 12 bis 24 Mitgliedern (Lehrpersonal, allgemeines Personal, Studierende)

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der im Gesetzesentwurf vorgesehene Hochschulrat ein Leitungsorgan ist, welches wesentlich vom Ministerium bestimmt wird. Den vorgesehenen Pädagogischen Hochschulen fehlt die Einrichtung eines „Senats“ im Sinne des Universitätsgesetzes, in denen die verschiedenen Gruppen der Hochschulangehörigen (Lehrende in den wissenschaftlichen Lehrbereichen, Lehrer der Schulpraxis, Studierende, Angehörige des allgemeinen Personals) vertreten sind und mitbestimmen können. Die Schaffung eines derartigen Organs, wie es der Senat im UG darstellt, ist zu fordern.

Studienkommission als einzig autonom gewähltes Gremium

Die Studienkommission ist das einzig autonom gewählte Gremium an der Pädagogischen Hochschule. Die demokratische Beteiligung (besonders der Studierenden – statt bisher 3 jetzt

nur mehr 2 Vertreter) wird geringer und die Kompetenzen werden auch eingeschränkt. Die Studienkommission kann zwar Vorschläge zu Studienplänen (mehr als 30 EC-Punkte) und zur Prüfungsordnung erstellen, die Genehmigung erfolgt jedoch durch das Rektorat.

Zusammenfassend werden die bisherigen Kompetenzen der Studienkommission durch den vorliegenden Gesetzesentwurf eingeschränkt.

Gefährdung des Angebotes

Das zuständige Regierungsmitglied erlässt eine Studienordnung. Nach bisherigen Informationen (das Gesetz gibt darüber keine Auskunft) ist mit einer Reduktion der Lehre um ca. 25 % zu rechnen. Der workload für die Studierenden wird mit 180 EC-Punkten gleich bleiben, der Anteil der Lehre wird sich dramatisch verringern. Ohne entsprechende Anpassung des Dienstrechtes an diese Situation (konkrete Verhandlungen darüber sind noch nicht in Sicht) wird es zu empfindlichen Auswirkungen auf das lehrende Personal kommen.

Die Ausbildung für SonderschullehrerInnen, LehrerInnen für die Polytechnische Schule und für die Berufsbildung darf nur mehr nach Bedarf angeboten werden. In allen Berufsfeldern sind nach den inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitgliedes oder des Landesschulrates Angebote anzubieten. Die bisherige Breite des Angebotes ist damit gefährdet, die entsprechende Nachfrage der Studierenden bzw. der LehrerInnen wird teilweise durch Vorgaben ersetzt.

Ein bisher vielgeachtetes Qualitätsmerkmal (die bisherigen Übungsschulen) sind potentiell in ihrer Existenz gefährdet. Das Gesetz sieht nur eine Kann- Bestimmung vor. Praxisschulen können geführt werden (§ 8, Abs. 7), sie werden jedoch in ihrer bisherigen Ausrichtung als Modell- und Forschungsschulen inhaltlich auf die schulpraktische Ausbildung und auf die Erprobung neuer Wege der Unterrichtsgestaltung eingeschränkt.

Zusammenfassung: Der vorliegende Gesetzesentwurf gefährdet die bisherige Breite des Angebots und die Idee einer „Hochschule für pädagogische Berufe“, welche sämtliche pädagogische Berufsfelder (KindergartenpädagogInnen, Erwachsenenbildner/innen, etc.) einschließt. Die Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungen wird durch dieses Gesetz verhindert.

Qualität des Fortbildungsangebotes

Die Dimensionierung der Lehramtsstudien mit 180 EC-Punkten bleibt gleich, dagegen ist die Qualität des Fortbildungsangebotes extrem gefährdet. Mussten bisher für alle Studienangebote entsprechende Studienpläne von der Studienkommission erstellt und nach einem Begutachtungsverfahren verordnet werden, so sind nach diesem Gesetz sämtliche Angebote unter 30 EC-Punkte (= 750 Echtstunden) ausgenommen. § 42 Abs. 1: „An den Pädagogischen Hochschulen sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS- Anrechnungspunkte) Studienpläne durch die Studienkommission zu verordnen“. De facto bedeutet das, dass es für das gesamte bisherige Spektrum der Fortbildung keine Studienpläne geben wird. Welche Qualitätsstandards dann angewendet werden, ist vollkommen

fraglich. Die bisherigen Akademielehrgänge sind meistens mit 15 EC-Punkten dimensioniert, Akademielehrgänge mit einem Diplomierungshinweis mit 30 EC-Punkten.

Zusammenfassend stellt der vorliegende Gesetzesentwurf einen Qualitätseinbruch in Bezug auf Standards in der Fortbildung dar.

Forschung

Der Begriff der berufsfeldbezogenen Forschung wird zwar dauernd erwähnt, doch nicht wirklich installiert. Mit der Berufsfeldbezogenheit (also rein die Schule!) wird eine 2-Klassen-Forschung installiert, die bereits bestehende Kooperationen mit Unis sogar gefährdet. Wenn die Forschungsverpflichtung institutionell und nicht individuell ist, wer soll sie dann real machen? Verschärft wird das Problem dadurch, dass nirgends entsprechende Qualifikationserfordernisse bzw. Qualifizierungsangebote vorgesehen sind.

Zusammenfassung: Dem Aspekt der angewandten Forschung im Bereich der Schulpädagogik einschließlich der Theorie der LehrerInnenbildung wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Im Entwurf fehlen Hinweise auf die individuelle Forschungsverpflichtung in den schulwissenschaftlichen und lehrerbildungsrelevanten Grundlagenfächern und auf die nachzuweisende Forschungskompetenz als Voraussetzung für die Bestellung der Lehrenden. Auch die Praxisschulen als Forschungsinstitutionen finden im Entwurf keine gesetzliche Fundierung.

Eine Abschaffung der Praxisschulen bewirkt den Wegfall der bisherigen Behauptung, die Ausbildung der PflichtschullehrerInnen hätte gegenüber der universitären Ausbildung den Vorteil des direkten Zugangs zur Praxis und der größeren Praxisorientierung.

Verschärfung für die Studierenden

Für die Studierenden gibt es Verschärfungen: Einen verdeckten numerus clausus (über Ressourcenpläne und Aufnahmeverfahren), eine Einschränkung ihrer bisherigen demokratischen Rechte (eine Studienkommission für ein breites Spektrum mit nur 2 Studierendenvertretern) und eine Mitfinanzierung durch die Studiengebühren (363,36 Euro pro Semester bei den Lehramtsstudien).

Für Lehrgänge können Studienbeiträge eingenommen werden, Lehrgänge in eigener Rechtspersönlichkeit (Haftung des Rektors als ordentlicher Kaufmann) müssen von den TeilnehmerInnen finanziert werden. Das bisherige kostenfreie Angebot (einschließlich eines Master-Studiums) wird in Zukunft mit einer hohen Kostenbeteiligung verbunden sein.

Zusammenfassung: Den Verschärfungen der Studienbedingungen einschließlich Finanzierungsbeteiligung der Studierenden steht in keinem Verhältnis zu tertiären Berechtigungen.

Private Hochschulen

Private Hochschulen können nach einem Anerkennungsverfahren eingerichtet werden. Das Konkordat wird, ohne neu verhandelt zu werden, auch für den tertiären Bereich ausgedehnt. Die Hauptkosten (ca. 90 %) zahlt bei privaten kirchlichen Hochschulen der Staat.

Zusammenfassung

Die Qualität der LehrerInnenbildung ist von entscheidender Bedeutung für die Qualität des Schulsystems. Mit einem Hochschulgesetz sollte eine qualitative Verbesserung einhergehen. Dieses Gesetz ist jedoch nur ein großer Schildertausch – große Wörter herrschen vor, die aber bei eingehender Analyse sogar die bisherige Qualität gefährden könnten.

Das Gesetz bringt massive Verschlechterungen für die Lehre, die Studierenden und die lange geforderte Forschung ist nach dem Prinzip: „Alles ist möglich, nix ist fix“ äußerst unzureichend verankert.

Der Entwurf lässt keinen universitären Charakter erkennen. Autonome Gestaltung wird nicht geduldet. Zentralistische Vorgaben werden eine Weiterentwicklung nicht zulassen.

Das Gesetz schreibt den status quo fort, geht in einigen Bereichen sogar hinter das Akademiestudiengesetz zurück und verhindert eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der LehrerInnenausbildung.

Weiters wird festgehalten, dass durch dieses Gesetz eine bewusste Irreführung der Studierenden erfolgt, da der akademische Abschluss nur als selbstreferenziell gesehen werden kann: Es gibt keine definierten Übergänge und Brücken zum universitären Bereich. Generell fehlen die Anerkennungen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene.

Dieser Gesetzesentwurf wird von der Sozialdemokratischen Fraktion im Kollegium des Landesschulrates abgelehnt.

St. Pölten, am 11. Oktober 2005



Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm König

Landesschulinspektor
f. technische u. gewerbliche Lehranstalten in NÖ.



St. Pölten, am 05.10.2005

An die
Amtdirektion

Im Hause

Zahl: I-110/20-2005

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der
Pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien (Hochschulgesetz 2005)

Stellungnahme aus der Sicht der technischen Schulen

Zu § 8(3):

Studiengänge für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung: der Bedarf ist aus der Sicht der verfügbaren und zu erwartenden Lehrerplanstellen und nicht aus der Nachfrage der Studierenden im Sinne eines „freien Marktes“ zu sehen; dies aus Gründen der langfristigen Sicherung des Lehrpersonals für den fachpraktischen Bereich einerseits und aus dem Aspekt der Vermeidung eines etwaigen Überhanges an Lehrpersonen für diesen Bereich (auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung) andererseits. Die Regelung könnte über besondere Zugangsvoraussetzungen (Anstellung an einer Schule) erfolgen.

Zu § 24:

Aufsicht: derzeit durch die Schulaufsicht für den fachlichen Bereich hinsichtlich der Lehrerfortbildung – derzeit kein Hinweis auf die künftige Situation, insbesondere unter dem Aspekt der Autonomie der Hochschulen.

Zu § 38 und §65:

Akademischer Grad „Bachelor of Education“: es ist nicht einzusehen, dass mit dem Studienabschluss an einer österreichischen Hochschule ein englischsprachiger akademischer Grad verliehen wird; allenfalls sollte die gleichzuhaltende englische Bezeichnung ergänzend angeführt werden (im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit im internationalen Umfeld).

Zu § 51:

Zulassung zum Studium - Zulassungsvoraussetzungen: es wird die allgemeine Universitätsreife gefordert (Reifeprüfung, Berufsreifepfung, Studienberechtigungsprüfung oder gleichzuhaltende Nachweise); für Studienbewerber im fachpraktischen Bereich mit Meisterprüfung bzw. Werkmeisterprüfung und entsprechender Berufspraxis ergibt sich damit ein gegenüber der derzeitigen Situation zusätzlicher formaler Qualifikationsbedarf, welcher der primären Intention der besonderen fachpraktischen Expertise und Erfahrung entgegensteht. In Zukunft wird daher mit größeren Schwierigkeiten bei der Rekrutierung geeigneter Mitarbeiter im Fachpraktischen Bereich zu rechnen sein. Allenfalls könnten derartige Bewerber nur als außerordentliche Studierende mit dem Nachweis besonderer geforderten Vorkenntnisse geführt werden.

Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm König
Landesschulinspektor



Anmerkung

zum

Entwurf

„Bundesgesetz über die Organisation der pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien
(Hochschulgesetz 2005)“

hinsichtlich der

Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer.

§ 8 (1) „Die Pädagogische Hochschule hat ... Bildungsangebote in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in ... Lehrberufen ... zu erstellen, anzubieten und durchzuführen. ...“

§ 8 (6) „An der Pädagogischen Hochschule sind insbesondere Fort- und Weiterbildungsangebote auch in allgemein pädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen anzubieten und durchzuführen“.

Im Vorblatt heißt es unter **„Zielsetzungen, Struktur und Inhalt“**:

„Mit dem Bundesgesetz für Pädagogische Hochschulen werden die bis dahin bestehenden 50 Institutionen des AStG zu Pädagogischen Hochschulen zusammengeführt.

...

Es erscheint sinnvoll, Angebote für die Erwachsenenbildung in pädagogischen Berufsbereichen einzurichten, weil an den Pädagogischen Hochschulen die dafür notwendige Expertise vorhanden ist und diese daher auch genutzt werden soll.

Die Verpflichtung zur Finanzierung trägt weiterhin der Bund für die Bereiche der Lehrämter und der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Für die übrigen Teile der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer haben die Pädagogischen Hochschulen Vorsorge zu treffen (Fondfinanzierung).“

Darüber hinaus gibt es in diesem Entwurf keine genaueren Vorgaben, wie die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer hinkünftig organisiert und durchgeführt werden soll.

Fachausschuss beim Landesschulrat für Niederösterreich

für Bundeslehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Instituten,
Akademien und Bildungsanstalten sowie für Bundeserzieher

3109 St.Pölten, Rennbahnstraße 29/229
Tel.: 02742/280-2400 u. 2401 - FAX 2499

Sprechstunde: Montag v. 13,30 – 15,00 Uhr
E-Mail: fa-bmhs@lsr-noe.gv.at

St. Pölten , am 10. Oktober 2005

***Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien
(Hochschulgesetz 2005)
GZ: BMBWK-13.480/0002-III/2/2005 vom 19. 9. 2005***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum o. a. Entwurf hält der Fachausschuss BMHS fest:

Der Entwurf zielt fast ausschließlich auf die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für den Pflichtschulbereich ab. Die Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer für den berufsbildenden Bereich wird gleichsam als bedarfsabhängiges Anhängsel definiert.

Da die bisherigen Berufspädagogischen Akademien wie die Pädagogischen Akademien und die Pädagogischen Institute in den neuen Pädagogischen Hochschulen aufgehen werden, hätte man entsprechend den von uns an kompetenter Stelle immer wieder deponierten Hinweisen für die Sicherstellung der Ausbildung der in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen unbedingt notwendigen Praxislehrer genauso wie für jene in den Berufsschulen entsprechend vorsorgen müssen.

Die bisherige erfolgreiche und zielführende Rekrutierung von Lehrerinnen und Lehrern für den fachpraktischen und den fachtheoretischen Unterricht sollte beibehalten werden, wird jedoch auf Grund des vorliegenden Entwurfes verhindert.

Die bisherige Praxis, erfolgreiche Persönlichkeiten aus der Wirtschaftspraxis für den Lehrberuf zu gewinnen, muss unbedingt beibehalten werden. Dies muss auch weiterhin für Praktiker mit Meisterprüfung (bzw. vergl. Qualifikation) und entsprechender erfolgreicher Berufspraxis sichergestellt werden.

Der vorliegende Entwurf schließt diesen Personenkreis als ordentliche Hörer aus!

Der Fachausschuss BMHS schlägt daher vor:

1. Die Sicherstellung, dass entsprechende Experten mit erfolgreicher Wirtschaftspraxis als Lehrerinnen und Lehrer so wie bisher angestellt werden!
2. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass sie die Pädagogische Hochschule berufsbegleitend, d. h. in einem aufrechten Dienstverhältnis als Lehrer als ordentliche Hörer absolvierten können.
3. Etwaige Studiengebühren und sonstige Kosten für die Hörer sind vom Dienstgeber zu tragen.

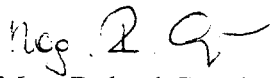
Insbesondere wird dazu Folgendes festgestellt:

§ 8 Abs. 3 soll lauten:

An den Pädagogischen Hochschulen können weiters berufsbegleitende Studiengänge für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung angeboten und geführt werden.

Zu § 51 Abs. 1 stellt die Bundessektionsleitung fest, dass die Ausbildung der Fachpraktiker im gesamten berufsbildenden Bereich sichergestellt werden muss. Als ordentliche Hörer müssen auch Fachpraktiker mit Meisterprüfung oder vergleichbarer Qualifikation mit sechsjähriger Berufspraxis die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Mit kollegialen Grüßen
für den Fachausschuss BMHS


Mag. Roland Gangl
Vorsitzender

Grundsätzliche Überlegungen zum Gesetzesentwurf der Pädagogischen Hochschule

- **Die Pädagogischen Institute sind den Landesschulräten unterstellt**, dadurch können die jeweiligen **Bedürfnisse des Landes für Fort- und Weiterbildung optimal sichergestellt** werden.
Die Pädagogischen Hochschulen sind dem Unterrichtsministerium unterstellt, nicht mehr den Landesschulräten. Durch einige Punkte soll zwar der Landeseinfluss gesichert werden:
 Im Hochschulrat stehen 2 Vertreter des Landes 3 Vertretern des Bundes gegenüber. Weiters hat die Pädagogische Hochschule Fortbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds oder der Landesschulräte anzubieten, wobei jedoch die Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen nicht angesprochen wird.
 Daraus ergibt sich ein **weitaus geringerer Einfluss des Landes** als bei der derzeit gültigen Rechtslage.
- Aufgrund der Altersstruktur der Lehrer/innen und der sinkenden Schülerzahlen **wird die Fortbildung in den nächsten Jahrzehnten von entscheidender Bedeutung sein**, die **Lehrerausbildung** wird aufgrund des Lehrerüberschusses eher **von geringerer Bedeutung** sein.
 Während bisher die **Pädagogischen Institute** als **eigenständige Institutionen** für Fort- und Weiterbildung zuständig waren und daher Fort- und Weiterbildung grundsätzlich abgesichert sind, werden in der **Pädagogischen Hochschule beide Bereiche** (Aus- und Fortbildung) **zusammengelegt**. Da außerdem der Gesetzesentwurf **eindeutig ausbildungslastig** ist, ist die Wahrscheinlichkeit einer **Schwächung der Fort- und Weiterbildung** sehr groß.
- **Zusatz für Niederösterreich:**
 Das Pädagogische Institut der Stadt Wien ist privat und wird mit größter Wahrscheinlichkeit nicht oder in einer Sonderform in eine Pädagogische Hochschule integriert werden. Wenn nun die Fortbildung in NÖ geschwächt wird, kommt es zu einem Ungleichgewicht in den beiden benachbarten Bundesländern:

 - Viele NÖ-Lehrer würden zur Lehrerfortbildung nach Wien pilgern (ohne Fortbildung geht es ja nicht), wahrscheinlich dort auch willkommen sein; Wien würde bald dafür finanzielle Abgeltung von NÖ verlangen. NÖ oder das Fortbildungsbudget der NÖ-Schulen müsste vielleicht noch dafür bezahlen, dass seine Lehrer nach der Wiener Bildungspolitik fortgebildet werden!!!!
 - Bei einer anderen Zusammensetzung der Bundesregierung könnte dieser Zustand sogar "offiziell" werden: das Wiener PI wird zum "Zentral-PI" für die Ostregion (dafür werden sich dann schon Gründe finden: Rationalisierung, Sparen,...)
 - Diesen Zustand hatten wir schon vor ca. 30 Jahren: NÖ wurde in vielen Bereichen von Wien "mitbetreut" – mit allen Konsequenzen! Es bedurfte eines zähen Ringens, um aus dieser Umklammerung befreit zu werden. Diese hart errungene "Emanzipation NÖs" könnte aufs Spiel gesetzt werden!



Stellungnahme des PI NÖ zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen

(in vielen Bereichen identisch mit der Stellungnahme der BLK der PI)

- In seiner gegenwärtigen Form ist der Entwurf zum Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) **stark ausbildungslastig und berücksichtigt die Belange der Fort- und Weiterbildung nur am Rande.**
- Es fehlt die ausführliche Festschreibung des berufsbegleitenden Lernens, das sich inhaltlich von der Erstausbildung unterscheidet, andere Erfordernisse hat und auch andere Qualifikationen der Lehrenden benötigt.
- Um die **Gleichwertigkeit der Bereiche Ausbildung und Fort- und Weiterbildung sicherzustellen**, sind daher diese **Bereiche vom Gesetz viel deutlicher explizit anzusprechen und entsprechend zu verankern.**
- Ein Grundgedanke des Gesetzes ist die **Zusammenlegung der für Aus- bzw. Fort- und Weiterbildung zuständigen Institutionen** – nach derzeitiger Rechtslage kann dies für den gesamten **AHS-Bereich und für den Großteil des BMHS-Bereiches nicht zutreffen**, weil AHS-Lehrer nach wie vor an der Universität, BMHS-Lehrer an verschiedensten Universitäten (TU, WU etc.) ausgebildet werden. **Dieser Tatsache wird im vorliegenden Gesetzesentwurf überhaupt nicht Rechnung getragen, sie wird nicht einmal erwähnt.**

Daraus ergeben sich zusammengefasst folgende Änderungsvorschläge:

Strukturanpassungen

- Mehr Kompetenzen für den Hochschulrat
- Stärkere Einbindung des LSR, vor allem im Bereich der Fort- und Weiterbildung
- Mindestens ein(e) Vizerektor/in hat aus dem Bereich der Fort- und Weiterbildung zu kommen; weiters ist bei der Auswahl von Rektor/in und Vizerektor/innen sicherzustellen, dass die Bereiche „Allgemeinbildung“ und „Berufsbildung“ möglichst gleichwertig vertreten sind.
- Bei der Gliederung der PH sind Institute vorzusehen und deren Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des differenzierten Schulsystems sowie der Aus- bzw. Fort- und Weiterbildung zu definieren.
- Die Institutsleitungen sind als Bestandteil des Rektorates einzurichten, damit **sind sie in alle Entscheidungsprozesse einbezogen.**

Angehörige der PH

Der Begriff „Studierender“ stellt eine entscheidende Kennzahl der PH dar. Die Studierenden in der Fort- und Weiterbildung sind daher explizit als solche anzuführen.

Daher ist die Auflistung nach § 72 zu erweitern:

Zu den Angehörigen der Pädagogischen Hochschule zählen

1. Studierende in der Ausbildung (Studiengänge),
2. Studierende in der Fort- und Weiterbildung (Hochschullehrgänge, Lehrgänge)
3. Das Lehrpersonal
4. Das Verwaltungspersonal

Die Aufgliederung nach 1. und 2. ermöglicht eine Spezifikation (z.B. bei „Beendigung des Studiums“)

Studienkommission

Damit die Studienkommission die „Zielgruppe“ repräsentieren kann, ist eine entsprechende Differenzierung vorzusehen, am besten: 1 Studienkommission pro Hochschulinstitut.

Zulassungsvoraussetzungen

Die Ausbildung der Fachpraktiker im technisch- gewerblichen Bereich (HTL und Tourismusschulen) und teilweise an Berufsschulen muss durch Ausnahmebestimmungen sichergestellt werden.

Derzeitige Regelung:

- derzeit keine Reifeprüfung
- Berufspraxis erforderlich
- 1. Studienabschnitt parallel zu Unterricht an der Schule
- Weiterbezahlung während des 2. Studienabschnittes = Vollzeitstudium

Gleichstellung der Allgemein- mit der Berufsbildung

Ausbildungsangebote sind in beiden Bereichen nur bei Bedarf anzubieten - §8 (2) und (3)

STELLUNGNAHME des PI NÖ zum ENTWURF des PH-Gesetzes

Vorlage BMBWK	Änderungsvorschläge
<p>1. Teil Organisationsrecht 1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen Geltungsbereich § 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation der nachstehend genannten öffentlichen Pädagogischen Hochschulen sowie das Studium an diesen:</p> <p>Rechtspersönlichkeit § 3. (1) Der öffentlichen Pädagogischen Hochschule kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist, im eigenen Namen und für eigene Rechnung rechtsgeschäftlich an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule insbesondere im Bereich der über den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag hinausgehenden Lehr- und Forschungstätigkeit sowie der Erwachsenenbildung mitzuwirken. Dazu zählen insbesondere</p> <p>.....</p> <p>4. die Organisation und Durchführung von (Hochschul-)Lehrgängen in pädagogischen Berufsfeldern sowie zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen und/oder berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufen,</p>	<p>Unterschied und Abgrenzung zu § 8: Aufgaben der PH ?</p>

<p>§ 8. (1) Die Pädagogische Hochschule hat die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen.</p> <p>(2) An der Pädagogischen Hochschule sind jedenfalls Studiengänge für die Lehrämter an Volksschulen und an Hauptschulen zu führen. Darüber hinaus sind Studiengänge für die Lehrämter an Sonderschulen und an Polytechnischen Schulen anzubieten und <u>bei Bedarf</u> zu führen</p> <p>(3) An der Pädagogischen Hochschule sind weiters Studiengänge für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung <u>bei Bedarf</u> anzubieten und zu führen.</p> <p>(4) In allen pädagogischen Berufsfeldern sind</p> <p>1. jedenfalls Fortbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds oder der Landesschulräte sowie.</p> <p>Leitende Grundsätze</p> <p>§ 9. (1) Die Pädagogische Hochschule hat in Erfüllung ihrer Aufgaben zur Bewältigung der gesellschaftlichen.....</p> <p>zur Wahrung der natürlichen Umwelt der demokratischen Republik Österreich beizutragen.</p>	<p>Auch Ausbildung von AHS- und BHS-Lehrer/innen möglich ?</p> <p>...sind bei Bedarf... (analog zu den anderen Bereichen, insbesondere der Berufsbildung)</p> <p>Ressourcenbereitstellung ist nicht geregelt</p> <p>Was bedeutet „natürliche Umwelt der demokratischen Republik?“</p>
---	---

(2) Die Pädagogische Hochschule hat eine Lehrendenbildung **auf höchstem Niveau** sicher zu stellen. Durch die Vermittlung von fundiertem Fachwissen und umfassenden Lehrkompetenzen ist die Unterrichtsqualität an österreichischen Schulen zu sichern und weiter zu entwickeln.

(3) Die Studienangebote sind auf Hochschulniveau durchzuführen und dienen einer auf aktuellen wissenschaftlichen Standards basierenden Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Praxisbezogenheit der **Ausbildung in den Studiengängen** ist zu gewährleisten.

5. Hauptstück

Organe

Oberste Organe der Pädagogischen Hochschule

.....

Hochschulrat

§ 12. (1) Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in **verantwortungsvollen Positionen** in der Gesellschaft, insbesondere der Pädagogik, der (Berufs-)bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Pädagogischen Hochschule leisten können.

Wie wird das gemessen?

Die Praxisbezogenheit der **Aus-, Fort- und Weiterbildung** ist zu gewährleisten, **weitere ist die reale Arbeitswelt zu berücksichtigen.**

Was versteht man unter „verantwortungsvolle Positionen“?

(7) Der Hochschulrat ist beschlussfähig,**Vertretung** eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes sowie die **Übertragung** des Stimmrechtes an eine andere Person sind **unzulässig**.

(9) 7. Genehmigung der Betrauung mit der Leitung eines Institutes der Pädagogischen Hochschule gemäß § 16,

Rektor, Rektorin

§ 13. (2) Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Lehrperson einer Pädagogischen Hochschule mit

1. mehrjähriger Erfahrung **in der Lehre,**

Vizerektoren, Vizerektorinnen

§ 14. (2) Die Ausschreibung der Funktion des Vizerektors bzw. der Vizerektorin und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen **dem Rektor bzw. der Rektorin. Dieser bzw. diese hat dem**

sind zulässig

Betrauung mit der Leitung eines Institutes

Mehrjährige Erfahrung in Lehre, in Fort- und Weiterbildung oder in Bildungsmanagement

obliegt dem Hochschulrat. Dieser hat....

Mindestens ein(e) Vizerektor/in hat aus dem Bereich der Fort- und Weiterbildung zu kommen; weiters ist bei der Auswahl von Rektor/in und Vizerektor/innen sicherzustellen, dass die Bereiche „Allgemeinbildung“ und „Berufsbildung“ möglichst gleichwertig vertreten sind.

Rektorat

§ 15. (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor bzw. der Rektorin und

1. dem Vizerektor bzw. der Vizerektorin oder
2. den Vizerektoren bzw. den Vizerektorinnen oder
3. dem Vizerektor und der Vizerektorin.

(

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
2. Erstellung der Satzung,
3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der Pädagogischen Hochschule zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
4. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsglied,
5. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
6. Bestellung von Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 4,
7. Ausschreibung von Planstellen für das Verwaltungspersonal (§ 20 Abs. 3),
8. Aufnahme der Studierenden,
9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe,
10. Veranlassung von

**4. den Leiter/innen der Institute
(*Institutsleiter sind unbedingt in das Rektorat einzubeziehen*)**

Ohne Einbeziehung der Institutsleiter können diese Aufgaben nicht zufriedenstellend gelöst werden.

Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
11. Stellungnahme zu den Entwürfen von Studienplänen und Genehmigung der Studienpläne,
12. Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
13. Erstellung eines jährlichen Ressourcenplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
14. interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan.

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Hochschulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors bzw. der Rektorin den Ausschlag.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen,

welche Agenden gemäß Abs. 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

Institutsleitung

§ 16. (1) Das Rektorat hat auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin geeignete Personen aus dem Kreis des Lehrpersonals gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der Pädagogischen Hochschule zu betrauen.

Studienkommission

§ 17. (1) Die Studienkommission besteht aus acht Mitgliedern, und zwar

1. sechs vom Lehrpersonal aus dessen Kreis zu wählende Mitglieder und
 2. zwei von der Studierendenvertretung zu entsendende Mitglieder.
- (2) An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien gehört der Studienkommission neben den in Abs. 1 genannten Mitgliedern ein vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu entsendendes Mitglied an.

Der Hochschulrat hat geeignete Personen mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der Pädagogischen Hochschule zu betrauen.

Pro Institut ist eine Studienkommission vorzusehen. (Die Mitglieder der Studienkommission müssen die „Zielgruppe“ repräsentieren (bei Fortbildungsangelegenheiten Vertreter aus diesem Bereich, in Ausbildungsangelegenheiten Vertreter aus dem dazugehörigen Bereich; ebenso Differenzierung zwischen Allgemein- und Berufsbildung)

In Fortbildungsangelegenheiten ist auch der LSR einzubeziehen.

Lehrpersonal

§ 18. (1) Die Lehre an Pädagogischen Hochschulen erfolgt .

(4) Die Bestellung von Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat.

§ 19. (1) Der Verwaltungsdirektor bzw. die Verwaltungsdirektorin und das sonstige Verwaltungspersonal

(2) Die Besetzung der Arbeitsplätze

7. Hauptstück

Verfahren

Aufsicht

§ 24. (1) Die Organe der Pädagogischen Hochschule unterliegen bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitglieds.

8. Hauptstück

**Innerer Aufbau der Pädagogischen Hochschule
Satzung**

§ 28.

(3) Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen bzw. abzuändern;

Die Lehre und das Bildungsmanagement an PH

Die Bestellung von Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag des jeweiligen Institutsleiter.

(3) Die Organisation des Verwaltungspersonals hat analog zur Organisationsstruktur der PH zu erfolgen.

Wer „beaufsichtigt“ die vom LSR vorgegebenen Fortbildungsangebote (§8(4)1.)

Einbindung der Institute unbedingt notwendig (entweder sind die „Institutsleiters Bestandteil des Rektorates“ oder das „Einvernehmen mit den Instituten ist herzustellen“)

Organisationsplan

§ 29. Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, **der nach Anhörung der Studienkommission vom Hochschulrat** zu beschließen ist. Die Gliederung der Pädagogischen Hochschule in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. **Dabei dürfen Institute vorgesehen werden.**

Ziel- und Leistungsplan § 30

§ 30. (1) Das Rektorat hat unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ziel- und Leistungsplan **für jeweils drei Jahre** zu erstellen und diesen dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ressourcenplan

§ 31. (1) Das Rektorat hat dem Hochschulrat einmal jährlich einen Ressourcenplan für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, **der vom Hochschulrat** zu beschließen ist.....

Die Gliederung der Pädagogischen Hochschule in Organisationseinheiten hat zu dienen, **dabei sind Institute vorzusehen und deren Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des differenzierten Schulsystems sowie der Aus- bzw. Fort- und Weiterbildung zu definieren. Eine Strukturierung in Untereinheiten/Referate kann vorgenommen werden.**

Einbindung der Institute unbedingt notwendig (entweder sind die „Institutsleiter Bestandteil des Rektorates“ oder das „Einvernehmen mit den Instituten ist herzustellen“)

Im Bereich der Fortbildung ist ein dreijähriger „Ziel- und Leistungsplan“ viel zu unflexibel, viele Maßnahmen müssen kurzfristig geplant und umgesetzt werden.

Einbindung der Institute unbedingt notwendig (entweder sind die „Institutsleiters Bestandteil des Rektorates“ oder das „Einvernehmen mit den Instituten ist herzustellen“)

Mitteilungsblatt

§ 32. (1) Jede Pädagogische Hochschule hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im **Internet auf einer einzurichtenden Homepage** der Pädagogischen Hochschule öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind kundzumachen:

9. die Verwendung der Studienbeiträge.

2. Teil

Studienrecht

1. Hauptstück

Allgemeine studienrechtliche Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 35. Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Studiengänge sind sechssemestrige Studien, deren Arbeitsaufwand 180 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt und die der Erlangung eines Lehramtes dienen.

2. Hochschullehrgänge sind Bildungsangebote, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt.

3. Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.

„Internet“ und „Homepage“ sollen ersetzt werden durch „in angemessener Form“.

9. ist zu streichen, Studienbeiträge sind nicht an einzelne Ausgaben festmachbar.

§35 und §39 sollten klarer und übersichtlicher dargestellt werden (eventuell zusammengefasst)

Lehrgänge, Hochschullehrgänge
§ 39. (1) An den Pädagogischen Hochschulen sind Lehrgänge (§ 35 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 35 Z 2), deren Arbeitsaufwand höchstens 90 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. **Diese** Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung Akademisch....“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab.

3. Hauptstück

Gestaltung der Studien

Grundlagen für die Gestaltung der Studien

§ 40.

(2) Bei der Gestaltung des Studienangebotes ist auch die besondere Situation berufstätiger Studierender und sind deren Berufserfahrungen zu **berücksichtigen.**

Schließt „diese“ beide Lehrgangsarten ein?“

.....berücksichtigen, dies gilt insbesondere auch für Studierende der Fort- und Weiterbildung.

Studienplan

§ 42. (1) An den Pädagogischen Hochschulen sind für die **einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkten) Studienpläne** durch die Studienkommission zu verordnen.

(4) Studienpläne sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch die Studienkommission einem **Begutachtungsverfahren zu unterziehen.**

§ 51**Zulassungsvoraussetzungen**

An den Pädagogischen Hochschulen sind **für die einzelnen Studien Studienpläne durch die Studienkommission zu verordnen; für Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkten sind Studienpläne möglich, aber nicht verpflichtend.**

Für Fortbildung Einbindung des LSR erforderlich.

Die Ausbildung der Fachpraktiker im technisch-gewerblichen Bereich (HTL und Tourismusschulen) und teilweise an Berufsschulen muss sichergestellt werden.

Derzeitige Regelung:

- ***derzeit keine Reifeprüfung***
- ***Berufspraxis erforderlich***
- ***1. Studienabschnitt parallel zu Unterricht an der Schule***
- ***Weiterbezahlung während des 2. Studienabschnittes = Vollzeitstudium***

§ 61. (1) Zum **Studium an einer Pädagogischen Hochschule** sind als ordentliche Studierende zuzulassen,

3. Teil

Angehörige der Pädagogischen Hochschule

Personenkreis

§ 72. Zu den Angehörigen der Pädagogischen Hochschule zählen:

1. die Studierenden,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal.

Es muss sicher gestellt werden, dass die Teilnehmer/innen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auch Studierende sind – bei entsprechenden Abschnitten (§ 59 etc.) sind entsprechende Adaptierungen oder Ausnahmen vorzusehen.

§ 72 Zu den Angehörigen der Pädagogischen Hochschule zählen:

1. die Studierenden in der Ausbildung
2. die Studierenden in der Fort- und Weiterbildung
3. das Lehrpersonal
4. das Verwaltungspersonal

(Teilnehmer/innen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen müssen auch zur Hochschule gehören)

Fachausschuss beim Landesschulrat für NÖ

für Bundeslehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen und Instituten, sowie für Bundeserzieher
Vorsitzender Mag. Dr. Eckehard Quin; Landesschulrat für Niederösterreich, Rennbahnstraße 29,
3109 St. Pölten; Fax 02742 280 2899; Tel. 0650 2380 888; e-Mail: eckehard.quin@lssr-noe.gv.at

St. Pölten, am 5. Oktober 2005

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt der Fachausschuss AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf:

Allgemeines:

Um die Qualität der Fortbildung in fachlicher Hinsicht zu sichern bzw. weiter zu verbessern und um dem Grundgedanken des vorliegenden Gesetzesentwurfes gerecht zu werden, dass Ausbildung und Fortbildung von Lehrer/innen ein Kontinuum darstellen sollen, **muss die Fortbildung für Lehrer an höheren Schulen vermehrt an die Universitäten verlagert werden.**

Nummerierung: Im 1. Teil folgt auf das 2. Hauptstück das 4. Hauptstück.

Ad § 17

Da zu den Aufgaben der PH u.a. die **Fortbildung** der bereits im Schuldienst stehenden Lehrer/innen zählt, müssen auch **Vertreter der verschiedenen Lehrergruppen**, insbesondere auch Vertreter der AHS-Lehrer/innen, **der Studienkommission angehören**, um sicherzustellen, dass das Angebot an Lehrgängen auch den Anforderungen einer AHS-gerechten Lehrer/innenfortbildung genügt. Die Vertreter der einzelnen Lehrergruppen sind von den zuständigen Personalvertretungsorganen (im Fall der AHS-Lehrer/innen von den für sie zuständigen Fachausschüssen) zu entsenden und müssen jedenfalls in Fragen, die (auch) die Lehrer/innenfortbildung betreffen, stimmberechtigt sein.

Ad § 26 Abs. 3

Falls eine Entscheidung Studierende betrifft, die ihre Lehramtsausbildung bereits abgeschlossen haben (etwa Lehrer/innen, die bereits im Dienst stehen und an einem Lehrgang oder Hochschullehrgang im Rahmen ihrer Fortbildung oder Weiterbildung teilnehmen), muss das Gesetz die **Zustellung der schriftlichen Entscheidung an die Betroffenen** verlangen.

Eine Verlautbarung durch bloßen Anschlag an der Amtstafel der PH ist in diesem Fall nicht ausreichend, weil Lehrer/innen, die als Studierende an nicht wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, nicht zugemutet werden kann, wöchentlich an der PH anwesend zu sein.

Ad § 29

Da die Fortbildung von Lehrer/innen an allgemein bildenden höheren Schulen aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben der einzelnen Schulformen teilweise völlig anderen Anforderungen genügen muss als die Aus- und Fortbildung von Pflichtschullehrer/innen, ist im Gesetz vorzusehen, dass die PH **jedenfalls ein eigenes Institut für die Fortbildung von Lehrern an höheren Schulen vorzusehen hat**. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, ist die Fortbildung der AHS-Lehrer/innen an der PH nicht im erforderlichen Ausmaß gewährleistet. In diesen Fall sind außerhalb der PH geeignete Institutionen für die Fortbildung von Lehrer/innen an höheren Schulen zu schaffen, etwa im Rahmen der Universitäten.

Ad § 39 Abs. 2

Wir begrüßen mit Nachdruck, dass die PH kein Studium für das Lehramt an höheren Schulen anbieten kann, sondern dieses ausschließlich als Vollstudium an den Universitäten angesiedelt bleibt. Wir schlagen allerdings folgende Formulierung vor, um Rechtssicherheit zu schaffen:

„(2) Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Pädagogischen Hochschule können in sämtlichen pädagogischen Berufsfeldern auch Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlichberufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische Berufsfelder als jene der Studiengänge ausgerichtet sind *und nicht zum Erwerb eines Lehramtes für höhere Schulen führen*. Diese Hochschullehrgänge schließen mit dem akademischen Grad „Master“ ab, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt.

Begründung:

Einerseits verfügt die PH nicht über eine den Universitäten vergleichbare Kapazität im fachwissenschaftlichen Bereich, die aber zur Sicherung der Qualität eines solchen Studiums notwendig wäre, andererseits reicht ein Hochschullehrgang im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten (also 2 Jahren) bei weitem nicht aus, um die fachwissenschaftliche Ausbildung im Rahmen eines 9-semstrigen Lehramtsstudiums an der Universität zu ersetzen.

Studiengänge der PH, die mit dem Bachelor enden, liegen in fachwissenschaftlicher Hinsicht deutlich unter dem Niveau, das an der Universität mit Ende des ersten Studienabschnittes erreicht werden müssen, wenn der Schwerpunkt des PH-Studienganges im pädagogischen, aber nicht im fachwissenschaftlichen Bereich liegt.

Ad § 52

Für Lehrgänge bzw. Hochschullehrgänge, die der Fortbildung von Lehrer/innen dienen, haben nicht die Studierenden, sondern deren Dienstgeber allfällige **Lehrgangsbeiträge** zu entrichten, sofern es solche gibt – was wir aber ablehnen (siehe Kommentar zu § 70).

Ad § 70

Es ist im Gesetz sicherzustellen, dass für Lehrgänge und Hochschullehrgänge, die der **Fortbildung** von Lehrern dienen, **kein Lehrgangsbeitrag** zu entrichten ist.

Da die Fortbildung zu den Dienstpflichten der Lehrer/innen gehört, hätte solche Beiträge jedenfalls der Dienstgeber zu entrichten. Das für Fortbildung zur Verfügung stehende, ohnehin viel zu geringe Budget (des BMBWK, des LSR bzw. der einzelnen Schule) würde durch Lehrgangsbeiträge für Fortbildungsveranstaltungen derart belastet, dass die Fortbildung bei weitem nicht mehr in jenem Ausmaß durchgeführt werden könnte, das zur Beibehaltung der Qualität des Unterrichts sinnvoll ist – es sei denn, man erhöht diese Budgets zusätzlich um die Lehrgangsbeiträge, was aber letztlich eine sinnlose Verwaltungsarbeit bedeuten würde.

Hochachtungsvoll

Mag. Dr. Eckehard Quin.
Vorsitzender des Fachausschusses AHS-NÖ